

# **Dritte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung (dezentrale Schmutzwassergebührensatzung) vom 27. Februar 2019**

Aufgrund der §§ 151 und 154 in Verbindung mit §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz am 22.11.2022 folgende 3. Satzung zur Änderung der dezentralen Schmutzwassergebührensatzung vom 27. Februar 2019 beschlossen:

## **Artikel 1 Änderung der dezentralen Schmutzwassergebührensatzung**

### **1. Der § 4 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:**

„Sie beträgt 12,06 EUR je m<sup>3</sup> Schmutzwasser.“

### **2. Die Absätze 3, 4 und 5 des § 4 werden wie folgt neu gefasst:**

- (3) Die Gebühr IV beträgt je Entleerung einer Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Grube an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag 193,30 EUR.
- (4) Die Gebühr V beträgt je Leerfahrt nach § 2 Abs. 4 69,50 EUR.
- (5) Die Gebühr VI beträgt je Sonderfahrt nach § 2 Abs. 5 77,30 EUR.

### **3. § 5 Absatz 3 Satz 6 wird gestrichen und Satz 5 wie folgt neu gefasst:**

„Der Betrag, um den die Gebühren die Vorauszahlungen unterschreiten, kann mit der ersten Vorauszahlung des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres verrechnet oder unbar ausgezahlt werden.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ausgefertigt: Parchim, 22.11.2022

  
Norbert Reier  
Verbandsvorsteher



Die vorstehende Satzung wurde am 24.11.2022 dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.